

Mietbürgschaft

Bürgschaft für Forderungen aus einem Mietverhältnis

Statt einer Barkaution kann eine dritte Person für die Forderungen aus dem Mietverhältnis bürgen. Die Sicherheit ist auf drei Nettokaltmieten begrenzt — § 551 Absatz 1 BGB.

BÜRGE

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Telefon

MIETVERHÄLTNIS

Mieter: Name, Vorname

Vermieter: Name, Anschrift

Mietvertrag vom

Mietsache: Anschrift

Nettokaltmiete monatlich

Höchstbetrag der Bürgschaft

ERKLÄRUNG

Ich übernehme für die Verbindlichkeiten des Mieters aus dem oben bezeichneten Mietverhältnis die Bürgschaft. Die Haftung ist auf den oben genannten Höchstbetrag begrenzt und erfasst keine Forderungen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses neu begründet werden.

Die Bürgschaft erlischt, sobald das Mietverhältnis beendet und über die Sicherheit abgerechnet ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

Vermieter und Mieter erhalten je eine Ausfertigung; das Original bleibt beim Vermieter.